

Einschränkungen des Sportbetriebes wegen der COVID 19 Krise **11.11.2021**

Allgemeinverfügung in der Fassung die am 11.11.2021 in Kraft tritt

Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss zur Teilnahme an 3G-Veranstaltungen oder beim Betreten von Einrichtungen, in denen die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) gilt, vom 11. November 2021 an einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen. Ein Antigentest reicht nicht mehr aus – außer für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest notwendig). Der Antigentest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Bei Schüler*innen gilt das Testheft als Negativnachweis.

Das betrifft die Innenbereiche bei Veranstaltungen, Sportstätten, Gaststätten....

§ 20 Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 anwesend sein (siehe oben).